



Berger Bürger e.V.
Herr Dr. Horst Heydlauf
Klotzstraße 26
70190 Stuttgart

Ansprechpartner Herr Griese
GZ 36-2.31
Durchwahl (0711) 216-88684
Telefax (0711) 216-88660
EDV ND_Linde Bad Berg.docx
Email Poststelle.Amt36@stuttgart.de

22. Februar 2019

Anregung zur Festsetzung der Sommerlinde beim Mineralbad Berg als Naturdenkmal

Ihre Schreiben vom 14.11.2018 und 05.01.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Heydlauf,

vielen Dank für Ihre Schreiben, mit denen Sie die Ausweisung der Sommerlinde auf dem Flurstück Nr. 1263/7 als Naturdenkmal anregen. Wir bitten Sie zuerst nochmal um Ihr Verständnis, dass wir aufgrund der begrenzten Personalkapazitäten bei der unteren Naturschutzbehörde nicht zeitnah zu einer Prüfung und Beurteilung Ihres Anliegens gekommen sind.

Mittlerweile haben wir anhand der vorliegenden Unterlagen sowie einer Inaugenscheinnahme des Baumes die Naturdenkmaleigenschaften des Baumes wie folgt beurteilt:

Für die Ausweisung einer Einzelschöpfung der Natur nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Vorliegen mindestens einer der folgenden Gründe erforderlich:

Entweder müssen wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe gegeben sein oder der Baum muss aufgrund seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit einen besonderen Schutz erforderlich machen.

Wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe scheiden bei dieser Sommerlinde als Schutzgrund aus.

Bei der Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) handelt es sich um eine vergleichsweise verbreitete Baumart. Der betreffende Baum vor dem Gebäude Steubenstraße 24 unterscheidet sich nicht durch besondere Merkmale (z.B. Wuchsform) von anderen Bäumen dieser Art. Die Schutzgründe „Seltenheit“ und „Eigenart“ kommen deshalb ebenfalls nicht in Betracht.

Beim Schutzgrund der „Schönheit“ ist auf den optischen Eindruck und die Wertung eines verständigen, ästhetisch aufgeschlossenen Betrachters abzustellen. Im Gegensatz zum Naturschutzgebiet wird nicht eine „hervorragende“, sondern nur die „einfache“ Schönheit vorausgesetzt. Handelt es sich jedoch bei der Schönheit um den einzigen in Frage kommenden Schutzgrund bzw. bei der Baumart um eine vergleichsweise verbreitete Art, sind die Anforderungen an die Schönheit umso höher einzustufen. Insofern muss es sich im vorliegenden Fall um eine außergewöhnlich schöne Sommerlinde handeln. Es handelt sich jedoch weder um einen besonderen stadtbildprägenden, weithin sichtbaren noch um einen besonders alten oder großen Baum, der sich von anderen Bäumen deutlich abhebt. Die gesetzlichen Voraussetzungen an die „Schönheit“ liegen deshalb ebenfalls nicht vor.

Eine weitere Möglichkeit der Ausweisung als Naturdenkmal ergibt sich noch aufgrund § 30 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Notwendig wäre hierbei, dass der Schutz und die Erhaltung des Baumes zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Zwar bietet der Baum Nistmöglichkeiten für diverse ubiquitäre Vogelarten, allerdings reicht dies nicht für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal aus.

Wie von uns dargestellt, kommt die Ausweisung als Naturdenkmal nur bei wenigen und ganz besonderen Bäumen in Betracht. Die gesetzlichen Regelungen sowie die Rechtsprechung geben hier entsprechende Voraussetzungen vor, die bei dieser Sommerlinde nicht erfüllt werden. Der Baum kann daher nicht als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Wolf Zirkwitz